

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00152 vom 23. Oktober 2019

ZH Verwaltungsgericht, 2019-10-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2019.00152

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00152 du 23 octobre 2019

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2019.00152 del 23 ottobre 2019

Regeste

Berufsausübungsverbot | Berufsausübungsverbot für selbständig tätigen Arzt Geringfügiger Verstoss gegen das Beschleunigungsgebot (E. 2). Rechtliche Grundlagen zum Entzug der Berufsausübungsbewilligung sowie zu Disziplinar massnahmen (E. 3). Der Beschwerdeführer ist trotz verschiedentlicher Beanstandungen und Ermahnungen über mehrere Jahre hinweg mit zahlreichen Verstössen gegen die Gesundheits-, Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetzgebung negativ aufgefallen. In ihrer Häufung und Gesamtheit erscheinen die Verstösse des Beschwerdeführers gegen die Berufspflichten als schwerwiegend, zumal er verschiedentlich aufgefordert worden war, die Mängel zu beseitigen. Diesen Aufforderungen kam er aber – wenn überhaupt – nur ungenügend nach. Eine abstrakte Gefährdung von Patientinnen und Patienten wurde mit rechtskräftigem Strafbefehl vom 30. Oktober 2018 festgestellt. Darüber hinaus erwog die Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe seine berufliche Sorgfaltspflicht mindestens eventualvorsätzlich "massiv" verletzt. Insgesamt sind dem Beschwerdeführer derart zahlreiche und teilweise auch schwerwiegende gesundheits- und heilmittelrechtliche Verfehlungen vorzuwerfen, dass sich der Schluss aufdrängt, seine selbständige Berufstätigkeit stelle eine schwere Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Aufgrund der gesamten Umstände ist der Schluss der Vorinstanz, dass dem Beschwerdeführer die Vertrauenswürdigkeit abzusprechen sei, nicht zu beanstanden (E. 5.1). Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung nach Art. 38 MedBG (Sicherungsentzug) ist verhältnismässig (E. 5.2). Auch die angeordnete Disziplinar massnahme (unbefristetes Tätigkeitsverbot) ist verhältnismässig (E. 6). Die Verpflichtung, einen zukünftigen Arbeitgeber über den Inhalt der angefochtenen Verfügung zu informieren, ist nicht zu beanstanden, kann doch ein zukünftiger Arbeitgeber seiner Aufsichtspflicht über den Beschwerdeführer nur dann vollumfänglich nachkommen, wenn er Kenntnis von der fehlenden Vertrauenswürdigkeit bzw. den bisherigen Verfehlungen des Beschwerdeführers hat (E. 7). Gewährung UP/URB für das Beschwerdeverfahren (E. 8.2). Abweisung der Beschwerde.

Erwägungen

E. 5

Nachfolgend ist zu prüfen, ob der Entzug der Bewilligung des Beschwerdeführers zur selbständigen Berufsausübung im Kanton Zürich gemäss Art. 38 Abs. 1 MedBG bzw. § 5 Abs. 1 GesG durch die Beschwerdegegnerin rechtmässig erfolgt ist.

E. 5.1

Nach dem oben Ausgeführten ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Beschwerdeführer trotz verschiedentlicher Beanstandungen und Ermahnungen über mehrere Jahre hinweg mit

zahlreichen Verstößen gegen die Gesundheits-, Betäubungsmittel- und Heilmittelgesetzgebung negativ aufgefallen ist. Die Verstöße des Beschwerdeführers gegen die Berufspflichten (Selbstdispensation von Arzneimittel ohne entsprechende Bewilligung, nicht nachvollziehbare Betäubungsmittelbuchführung, unvollständige Dokumentation der Ein- und Ausgänge von Betäubungsmitteln mit erheblichen Differenzmengen, Abgabe von Methadon an einen Patienten ohne entsprechende Bewilligung, Herstellung einer hochkonzentrierten Lidocain-HCl-Salbe ohne entsprechende Bewilligung und ohne die nötigen Fachkenntnisse, Verschreibung von in der Schweiz nicht zugelassenen Arzneimitteln an einen Patienten, Fehlen eines geeigneten schriftlichen Qualitätssicherungssystems, Zugänglichkeit von Arzneimitteln für Fremdpersonen, fehlende Dokumentation der kontrollierten Substanzen, unvollständige Patientendokumentationen, Verletzung der Pflicht zur Herausgabe der Patientendokumentationen; vgl. vorn E. 3.2 und 4) dürften je für sich alleine genommen zwar nicht ausreichen, um dem Beschwerdeführer die Vertrauenswürdigkeit abzuspochen. In ihrer Häufung und Gesamtheit erscheinen sie aber – entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers – durchaus als schwerwiegend, zumal der Beschwerdeführer verschiedentlich aufgefordert wurde, die Mängel zu beseitigen. Diesen Aufforderungen kam er aber – wenn überhaupt – nur ungenügend nach. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, es sei in seinen 19 Jahren Berufstätigkeit nie auch nur zu einer einzigen tatsächlichen gesundheitlichen Beeinträchtigung einer Patientin oder eines Patienten gekommen, ist dies nicht ausschlaggebend. Die Vertrauenswürdigkeit ist nicht abhängig von einer konkreten Gesundheitsgefährdung von Patientinnen und Patienten. Vielmehr darf die Vertrauenswürdigkeit auch bei einer abstrakten Gefährdung von Patientinnen und Patienten verneint werden (vgl. vorn E. 3.6). Eine abstrakte Gefährdung von Patientinnen und Patienten wurde mit rechtskräftigen Strafbefehl vom 30. Oktober 2018 festgestellt. Darüber hinaus erwog die Staatsanwaltschaft, der Beschwerdeführer habe seine berufliche Sorgfaltspflicht mindestens eventualvorsätzlich "massiv" verletzt (vorn E. 4.5). Hinzu kommt, dass das Verhalten des Beschwerdeführers seit Jahren immer wieder zu erheblichen gesundheitsrechtlichen Beanstandungen Anlass gab und er sein Verhalten trotz mehrfacher Verwarnungen und strafrechtlicher Verurteilungen jeweils nicht massgeblich änderte. Insgesamt sind dem Beschwerdeführer derart zahlreiche und teilweise auch schwerwiegende gesundheits- und heilmittelrechtliche Verfehlungen vorzuwerfen, dass sich der Schluss aufdrängt, seine selbständige Berufstätigkeit stelle eine schwere Bedrohung der öffentlichen Gesundheit dar. Nachdem der Beschwerdeführer sich bisher recht uneinsichtig zeigte, der jeweils gelobten Besserung kaum Taten folgen liess, Versäumnisse seinen Angestellten anlastete, für deren Verhalten allerdings er verantwortlich war, Vorfälle bagatellierte und Mängel auch nach wiederholter Aufforderung nicht beseitigte, muss die Bedrohung der öffentlichen Gesundheit als unmittelbar eingestuft werden. Aufgrund der gesamten Umstände sowie der an die Vertrauenswürdigkeit zu stellenden hohen Anforderungen und der auf die Rechts- und Sachverhaltskontrolle beschränkten Kognition des Verwaltungsgerichts ist der Schluss der Vorinstanz, dass dem Beschwerdeführer die Vertrauenswürdigkeit abzuspochen sei, nicht zu beanstanden.

E. 5.2.1

Der Entzug der Berufsausübungsbewilligung ist ohne Weiteres als zum Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit sowie der Patienten geeignet zu betrachten.

E. 5.2.2

Anders als beim disziplinarischen Entzug handelt es sich beim Entzug der Berufsausübungsbewilligung nach Art. 38 MedBG um einen "Sicherungsentzug", der dem objektiven Schutz der öffentlichen Gesundheit im Allgemeinen und dem Schutz der Patienten im Besonderen dient (vorn E. 3.4). Sind die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt, steht der rechtsanwendenden Behörde kein Entschliessungsermessen mehr zu. Darauf weisen der Wortlaut von Art. 38 MedBG, wonach die Bewilligung entzogen "wird" (und nicht entzogen werden "kann"), wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind, und die polizeirechtliche Natur der Bewilligung hin, welche den Widerruf verlangt, wenn die Voraussetzungen, unter denen sie erteilt wurde, nachträglich entfallen. Kommt die zuständige Behörde zum Schluss, die Vertrauenswürdigkeit sei nicht mehr gegeben, bleibt deshalb als einzige Rechtsfolge der Entzug der erteilten Bewilligung (vgl. dazu BGr, 17. Juni 2014, 2C_853/2013, E. 9.1.2, wonach der Gesetzgeber die Frage der Erforderlichkeit der Massnahme vorab entschieden habe). Der Bewilligungsentzug ist damit auch als erforderlich zu qualifizieren.

E. 5.2.3

Der Entzug der Bewilligung ist sodann auch zumutbar, da das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit sowie das Interesse der Patienten an einer Behandlung durch eine vertrauenswürdige und ihren Beruf sorgfältig ausübende Person das private Interesse des Beschwerdeführers, weiterhin in Zürich praktizieren zu dürfen, überwiegt. Ein Entzug der Bewilligung zur selbständigen ärztlichen Tätigkeit stellt für die Betroffenen regelmässig eine einschneidende Massnahme dar. Immerhin ergeben sich vorliegend keine Hinweise darauf, dass der Entzug der Bewilligung den Beschwerdeführer über das in solchen Fällen übliche Mass treffen würde, zumal er seine ärztliche Tätigkeit grundsätzlich in einem Anstellungsverhältnis weiterhin ausüben könnte.

E. 5.2.4

Der Entzug der Bewilligung zur selbständigen Berufsausübung erweist sich damit als verhältnismässig.

E. 6

Sodann ist zu prüfen, ob das als Disziplinar-massnahme angeordnete unbefristete und damit definitive, schweizweit geltende Tätigkeitsverbot gemäss Art. 43 Abs. 1 lit. e MedBG rechtmässig ist.

E. 6.1

Die disziplinarische Verfolgung verjährt zwei Jahre, nachdem die Aufsichtsbehörde vom beanstandeten Vorfall Kenntnis erhalten hat (Art. 46 Abs. 1 MedBG). Diese Frist wird durch jede Untersuchungs- oder Prozesshandlung über den beanstandeten Vorfall unterbrochen, welche die Aufsichtsbehörde, eine Strafverfolgungsbehörde oder ein Gericht vornimmt (Art. 46 Abs. 2 MedBG; relative Verjährung). Die absolute Verjährungsfrist beträgt zehn Jahre (Art. 46 Abs. 3 MedBG). Die Aufsichtsbehörde kann in Disziplinarverfahren zur Beurteilung der von der betroffenen Person ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch Sachverhalte berücksichtigen, die verjährt sind (Art. 46 Abs. 5 MedBG). Das vorliegend strittige aufsichtsrechtliche Verfahren wurde im April 2014 eingeleitet. Damit wurde die relative Verjährungsfrist unterbrochen, weshalb sämtliche vor April 2012 abgeschlossenen Vorfälle bereits bei Einleitung des aufsichtsrechtlichen Verfahrens verjährt waren. Die Vorinstanz hielt deshalb zu Recht und unbestrittenermassen fest, dass abgeschlossene Sachverhalte, die sich vor 2012 ereigneten,

lediglich in Bezug auf die Beurteilung der vom Beschwerdeführer ausgehenden Gefährdung der öffentlichen Gesundheit berücksichtigen werden dürften.

E. 6.2

Anlässlich der Inspektionen der Kantonalen Heilmittelkontrolle vom 11. Februar 2014 und 31. August 2016 sowie des Kantonsärztlichen Dienstes vom 22. November 2016 wurden zahlreiche Sorgfaltspflichtverletzungen durch den Beschwerdeführer festgestellt. Besonders schwer wiegt dabei der mangelhafte Umgang des Beschwerdeführers mit kontrollierten Substanzen, insbesondere deren ungenügende und teilweise fehlende Dokumentation. Ins Gewicht fällt ausserdem das unvollständige Führen der Patientendokumentation. In diesem Zusammenhang ist auch die Verletzung der Pflicht zur Herausgabe der Patientendokumentationen zu berücksichtigen. Für die zahlreichen weiteren Verfehlungen kann auf die E. 4.3 und 4.5 ff. verwiesen werden. Damit hat der Beschwerdeführer mehrfach und wiederholt gegen die Berufspflichten gemäss Art. 40 lit. a MedBG verstossen.

E. 6.3

Es stellt sich die Frage, ob die angeordnete Disziplinar massnahme vorliegend verhältnismässig ist.

E. 6.3.1

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass das definitive Berufsausübungsverbot ohne Weiteres geeignet ist, die Sicherheit der Patientinnen und Patienten sowie die öffentliche Gesundheit zu gewährleisten.

E. 6.3.2

Der Beschwerdeführer bestreitet, dass das definitive Berufsausübungsverbot vorliegend die mildeste mögliche Massnahme darstellt. Diesbezüglich erwog die Beschwerdegegnerin, aufgrund seines bisherigen Verhaltens bestehe keinerlei Gewähr dafür, dass er künftig auf die Abgabe von Betäubungsmitteln verzichten werde. Vielmehr habe er in der Vergangenheit oft genug gezeigt, dass er sich weder an die geltende Gesetzgebung noch an Auflagen der Gesundheitsdirektion halte. Sodann habe der Beschwerdeführer in der Vergangenheit gegenüber der Gesundheitsdirektion wahrheitswidrige Aussagen gemacht. Aufgrund seines Verhaltens in der Vergangenheit bestehe damit keinerlei Gewähr, dass er sich zukünftig an gesetzliche Rahmenbedingungen und Auflagen halten würde. Dieses Vertrauen könne ihm heute nicht mehr entgegengebracht werden. Diese Erwägungen sind dahingehend zu ergänzen, dass der Beschwerdeführer am 3. Oktober 2013 ein erstes Mal wegen Verletzung der ärztlichen Sorgfaltspflicht verwarnt wurde. Sodann mögen die Verfehlungen des Beschwerdeführers seit 2014 zwar nicht derart schwerwiegend sein wie jene in den von ihm zitierten Fällen. Nichtsdestotrotz stellen seine wiederholten Sorgfaltspflichtverletzungen eine abstrakte Gefährdung der Patientinnen und Patienten sowie der öffentlichen Gesundheit dar. Insbesondere die Verletzung der Dokumentationspflicht in Bezug auf Betäubungsmittel, die mangelhafte Patientendokumentation sowie die Verletzung der Pflicht zur Herausgabe der Patientendokumentationen sind geeignet, die Gesundheit von Patientinnen und Patienten zu gefährden. Dass dies eine massive Verletzung seiner beruflichen Sorgfaltspflicht darstellt, wurde denn auch im Strafbefehl vom 30. Oktober 2018 festgehalten (vgl. vorn E. 4.6). Das Verhalten des Beschwerdeführers führt bereits seit Jahren zu Beanstandungen. Nichtsdestotrotz änderte er sein Verhalten kaum und jedenfalls nicht nachhaltig. Dabei ist

insbesondere zu berücksichtigen, dass er auch während des laufenden Verfahrens vor Vorinstanz in Verletzung seiner Berufspflichten seinen ehemaligen Patientinnen und Patienten ihre Patientendokumentationen nicht bzw. erst verspätet herausgab. Unter diesen Umständen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer sein Verhalten in Zukunft den rechtlichen Gegebenheiten anpassen und seinen beruflichen Pflichten nachkommen wird. Ein befristetes Tätigkeitsverbot zum Schutz der öffentlichen Gesundheit erscheint deshalb nicht ausreichend. Auch eine Beschränkung des Tätigkeitsverbots auf einzelne Tätigkeitsgebiete erscheint nicht ausreichend, zumal die Verfehlungen des Beschwerdeführers vor allem administrative Belange (Dokumentationspflicht, Qualitätssicherungssystem etc.) betreffen, die sämtliche Aspekte der selbständigen ärztlichen Tätigkeit berühren. Insofern ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin sowie die Vorinstanz zum Schluss kamen, ein definitives Verbot der selbständigen Berufsausübung sei erforderlich, um die öffentliche Gesundheit zu schützen.

E. 6.3.3

Das definitive Verbot zur selbständigen Berufsausübung ist die strengste Disziplinar massnahme und stellt einen massiven Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit des Beschwerdeführers dar. Indes überwiegt vorliegend das öffentliche Interesse am Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit sowie das Interesse der Patientinnen und Patienten an einer Behandlung durch eine vertrauenswürdige und ihren Beruf sorgfältig ausübende Person das private Interesse des Beschwerdeführers, weiterhin in selbständiger Tätigkeit praktizieren zu dürfen. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass es dem Beschwerdeführer grundsätzlich weiterhin offensteht, eine unselbständige Tätigkeit auszuüben.

E. 6.3.4

Das definitive Verbot zur selbständigen Berufsausübung erweist sich damit als verhältnismässig.

E. 7

Schliesslich verpflichtete die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer, einen zukünftigen Arbeitgeber über den Inhalt der Verfügung vom 11. Juli 2017 zu informieren.

E. 7.1

Gemäss § 5 Abs. 2 GesG kann der Entzug der Bewilligung zur selbständigen Berufstätigkeit veröffentlicht werden. Zur Veröffentlichung einer ausgesprochenen Disziplinar massnahme äussert sich das kantonale Gesundheitsgesetz hingegen nicht. In BGE 143 I 352 (= Pra 107/2018 Nr. 82 E. 4.1 f.) hielt das Bundesgericht fest, dass die Publikation einer ausgesprochenen Disziplinar massnahme im Amtsblatt gegen Bundesrecht verstosse. Eine solche Publikation sei im Bundesrecht, das die Disziplinar massnahmen abschliessend regle, nicht vorgesehen. Sodann diene das Register gemäss Art. 51 MedBG der Information und dem Schutz der Patientinnen und Patienten, der Qualitätssicherung, statistischen Zwecken, der Erstellung der medizinischen Demografie und der Information ausländischer Stellen. Art. 53 MedBG sehe vor, dass die im Register enthaltenen Daten durch ein Abrufverfahren eingesehen werden können (Abs. 1). Die Daten seien mit Ausnahme jener zu Disziplinar massnahmen sowie zu den Gründen für den Entzug bzw. die Verweigerung der Berufsausübungsbewilligung, welche nur den für die Erteilung der Berufsausübungsbewilligung zuständigen Behörden zur Verfügung stehen, frei zugänglich (Abs. 2).

E. 7.2

Die Verpflichtung des Beschwerdeführers, einen zukünftigen Arbeitgeber über den Inhalt der Verfügung vom 11. Juli 2017 zu informieren, umfasst auch die Information über die ausgesprochene Disziplinar massnahme. Nachdem weder die Publikation der Disziplinar massnahme im Amtsblatt noch eine Information von Drittpersonen im abschliessenden Katalog von Art. 43 Abs. 1 MedBG vorgesehen ist, wäre eine solche Publikation bzw. Informationspflicht grundsätzlich rechtswidrig. Vorliegend geht es jedoch nicht nur um eine Disziplinar massnahme, sondern insbesondere um den Entzug der Berufsausübungsbewilligung nach Art. 38 MedBG, mithin um einen sogenannten Sicherungsentzug. Der vorn genannte Bundesgerichtsentscheid (vorn E. 7.1) bezieht sich lediglich auf die Publikation von ausgesprochenen Disziplinar massnahmen. Zur Zulässigkeit der Publikation eines Entzugs der Berufsausübungsbewilligung nach Art. 38 MedBG äussert er sich nicht. Im Hinblick auf eine Publikation rechtfertigt sich eine unterschiedliche Behandlung von Disziplinar massnahmen und Sicherungsentzug bereits deshalb, weil eine Disziplinar massnahme der Sanktion der betroffenen Medizinalperson dient, der Sicherungsentzug nach Art. 38 MedBG hingegen dem Schutz der Patientinnen und Patienten sowie dem Schutz der öffentlichen Ordnung und Gesundheit. Zur Gewährleistung des Patientenschutzes kann es sich im Einzelfall als notwendig erweisen, den Bewilligungsentzug nach Art. 38 MedBG zu publizieren. Dabei stellt eine Publikation im Amtsblatt die schwerste Massnahme dar. Vorliegend wurde von einer Publikation im Amtsblatt abgesehen und der Beschwerdeführer verpflichtet, einen zukünftigen Arbeitgeber über den Inhalt der Verfügung vom 11. Juli 2017 zu informieren. Diese Massnahme erweist sich zum Schutz der Patientensicherheit als erforderlich, kann doch ein zukünftiger Arbeitgeber seiner Aufsichtspflicht über den Beschwerdeführer nur dann vollumfänglich nachkommen, wenn er Kenntnis von der fehlenden Vertrauenswürdigkeit bzw. den bisherigen Verfehlungen des Beschwerdeführers hat. Eine mildere Massnahme ist nicht ersichtlich. Die Information eines zukünftigen Arbeitgebers über den Inhalt der hier streitigen Verfügung ist sodann geeignet, die Patientensicherheit zu gewährleisten. Zwar dürfte sich die Informationspflicht bei der Stellensuche für den Beschwerdeführer erschwerend auswirken. Indes erscheint es nicht geradezu unmöglich, dass er trotz dieser erschwerten Umstände eine Anstellung findet. Angesichts der wiederholten Verfehlungen des Beschwerdeführers ist vorliegend jedenfalls das öffentliche Interesse am Schutz der Patientinnen und Patienten höher zu gewichten als das private Interesse des Beschwerdeführers. Damit erweist sich die Verpflichtung des Beschwerdeführers, einen zukünftigen Arbeitgeber über den Inhalt der Verfügung vom 11. Juli 2017 zu informieren, als rechtmässig.

E. 8.1

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG) und ist ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdegegnerin beantragte keine Parteientschädigung.

E. 8.2

Dem Beschwerdeführer wurde die unentgeltliche Rechtsverteidigung bereits mit Präsidialverfügung vom 26. April 2019 gewährt. Zu prüfen bleibt das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung.

E. 8.2.1

Gemäss § 16 Abs. 1 VRG wird Privaten, denen die nötigen Mittel fehlen und deren Begehren nicht offensichtlich aussichtslos erscheint, auf entsprechendes Ersuchen die Bezahlung von Verfahrenskosten erlassen. Mittellos im Sinn von § 16 VRG ist, wer die Prozess- bzw. Vertretungskosten lediglich bezahlen kann, wenn er jene Mittel heranzieht, die er für die Deckung des Grundbedarfs für sich und seine Familie benötigt (Plüss, § 16 N. 18). Als aussichtslos sind Begehren anzusehen, bei denen die Aussichten auf Gutheissung um derart viel kleiner als jene auf Abweisung erscheinen, dass sie deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (Plüss, § 16 N. 46).

E. 8.2.2

In der Präsidialverfügung vom 26. April 2019 wurde bereits dargelegt, dass von der Mittellosigkeit des Beschwerdeführers auszugehen ist. Die Beschwerde erwies sich ausserdem nicht als offensichtlich aussichtslos. Dem Beschwerdeführer ist deshalb die unentgeltliche Prozessführung für das Beschwerdeverfahren zu gewähren. Die ihm auferlegten Gerichtskosten (vorn E. 8.1) sind deshalb einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen.

E. 8.2.3

Gemäss § 9 Abs. 1 der Gebührenverordnung des Verwaltungsgerichts vom 23. August 2010 wird dem unentgeltlichen Rechtsbeistand der notwendige Zeitaufwand nach den Stundenansätzen des Obergerichts für die amtliche Verteidigung entschädigt, wobei die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses berücksichtigt und Barauslagen separat entschädigt werden. Der Stundenansatz des Obergerichts beträgt gemäss § 3 der obergerichtlichen Verordnung über die Anwaltsgebühren vom 8. September 2010 (AnwGebV) für amtliche oder unentgeltliche Rechtsvertretungen Fr. 220.-.

E. 8.2.4

Der Vertreter des Beschwerdeführers macht in seiner Honorarnote einen Aufwand von rund 74 Stunden sowie Fr. 958.10 für Barauslagen geltend. Dieser Zeitaufwand erscheint – selbst angesichts des eher aufwendigen Verfahrens – sehr hoch, ist doch jeweils nur der notwendige Zeitaufwand zu entschädigen (Plüss, § 16 N. 90). Insbesondere der geltend gemachte Aufwand von 47,83 Stunden für das Vorbereiten und Verfassen der Beschwerdeschrift erscheint massiv überhöht, zumal Rechtsanwalt B die Vertretung von A bereits im Lauf des Rekursverfahrens übernommen hatte und folglich bereits über Aktenkenntnisse verfügte. Unter Berücksichtigung der Komplexität des Verfahrens und der umfangreichen Akten erscheint ein Aufwand von 20 Stunden für das Verfassen der Beschwerdeschrift als angemessen. Für die Stellungnahme vom 11. Juni 2019 machte der Rechtsvertreter einen Aufwand von 11,08 Stunden geltend. Auch das erscheint für eine knapp 7-seitige Stellungnahme als überhöht. Angemessen erscheint ein Aufwand von 4 Stunden. Der übrige geltend gemachte Stundenaufwand ist nicht zu beanstanden. Damit ist die Honorarnote um 34,92 Stunden zu kürzen. Zu entschädigen ist folglich ein Stundenaufwand von 39,16 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 220.-, was ein Honorar von Fr. 8'615.20 ergibt. Sodann macht der Rechtsvertreter Auslagen in Höhe von Fr. 947.50 für 1'895 Kopien ("Fotokopie Aktenbeizug Verwaltungsgericht ZH") geltend. Es ist zu beachten, dass das gewissenhafte Studium der Akten zweifellos zur sorgfältigen Berufsausübung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gehört (Art. 12 lit. a des Bundesgesetzes über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000).

Auch wenn im Prinzip jedes Aktenstück von einer gewissen Relevanz sein kann, müssen Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen jedoch nicht zwingend über ein vollständiges Doppel des Dossiers verfügen. Vielmehr erweist sich – insbesondere bei umfangreichen Dossiers – nur das Kopieren der wesentlicheren Dokumente als angemessen. Die Rechtsvertreter und Rechtsvertreterinnen haben anlässlich der Akteneinsicht eine entsprechende Auswahl zu treffen, was ihnen in der Regel zuzumuten ist (VGr, 9. Mai 2019, VB.2018.00584, E. 7.3.3 mit Hinweis). Vorliegend ergibt sich aus der Honorarnote, dass die Akten dem Rechtsvertreter des Beschwerdeführers offenbar von der Vorinstanz im Rahmen der Vorbereitung der Beschwerdeschrift zur Einsicht zur Verfügung gestellt wurden. Es hätte dem Rechtsvertreter offengestanden, die wesentlichen Dokumente zu kopieren und anschliessend im Rahmen des laufenden Beschwerdeverfahrens erneut Akteneinsicht zu verlangen. Demzufolge erscheint vorliegend das Anfertigen von insgesamt 1'895 Kopien als übermässig. Angesichts des Aktenumfangs sowie unter Berücksichtigung der umfangreichen Beschwerdeschrift wäre das Anfertigen von rund 600 Kopien vertretbar gewesen. Demzufolge sind dem Rechtsvertreter 600 Kopien zum geltend gemachte Satz von Fr. 0.50 zu entschädigen, was einem Betrag von Fr. 300.- entspricht. Entsprechend ist Rechtsanwalt B für seinen Aufwand mit Fr. 8'615.20 zuzüglich Barauslagen von Fr. 310.60 sowie 7,7 % Mehrwertsteuer auf dem Gesamtbetrag (Fr. 687.30), total mit Fr. 9'613.10 zu entschädigen.

E. 8.2.5

Der Beschwerdeführer wird auf § 16 Abs. 4 VRG aufmerksam gemacht, wonach eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.